

Richtlinie Haltung Mastschweine 2021

Handbuch zur Erfassung von tierbezogenen Kriterien

für Tierhalter und Auditoren



Inhaltsverzeichnis

1	Grundsätzliches	4
2	Hinweise	5
2.1	Allgemein.....	5
2.2	Hinweise für Tierhalter	5
2.3	Hinweise für Auditoren	6
2.4	Grenz- und Schwellenwerte	6
2.4.1	Überschreitung von Grenzwerten	6
2.4.2	Überschreitung von Schwellenwerten.....	7
3	Erfassung im Stall	8
3.1	Erfassung im Gesamtbestand.....	8
3.1.1	Zustand der Schwänze	8
3.1.2	Tierverluste.....	8
3.2	Erfassung am Einzeltier	9
3.2.1	Verschmutzungen	9
3.2.2	Zustand der Schwänze	9
3.2.3	Bewegungsapparat	11
3.2.4	Hautverletzungen	12
3.2.5	Ohr- und Flankenverletzungen	13
3.2.6	Körperkondition	13
3.2.7	Kümmerer.....	14
4	Erfassung im Büro	16
4.1	Tierverluste.....	16
4.2	Lungenbefunde	16
4.3	Leberbefunde	16
4.4	Zustand der Schwänze	17
5	Bewertung von Überschreitungen der Grenz- und Schwellenwerte für TBK	18
6	Weiterführende Literatur	20

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Intakter Ringelschwanz © Maxi Karpeles	10
Abbildung 2: Totalverlust © Maxi Karpeles	10
Abbildung 3: Teilverlust © Maxi Karpeles.....	10
Abbildung 4: Gesunde Klaue © Maxi Karpeles	11
Abbildung 5: Bursitis © Maxi Karpeles	11

Abbildung 6: Kronsaum © Maxi Karpeles.....	12
Abbildung 7: Starke Schwellung Hinterbein.....	12
© Maxi Karpeles.....	12
Abbildung 8: Unversehrtes Hautbild © Maxi Karpeles	12
Abbildung 9: Hautverletzungen Kratzer © Maxi Karpeles.....	13
Abbildung 10: Bissverletzung © Maxi Karpeles.....	13
Abbildung 11: Homogene Tiergruppe © Maxi Karpeles	14
Abbildung 12: Hervorstehende Wirbelsäule © Maxi Karpeles.....	14
Abbildung 13: Lange Borsten © Maxi Karpeles	15
Abbildung 14: Kümmerer © Maxi Karpeles.....	15
Abbildung 15: Bewertung des Umgangs mit Grenzwertüberschreitungen	19

1 Grundsätzliches

Mit dem Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“ des Deutschen Tierschutzbundes werden Produkte tierischen Ursprungs gekennzeichnet, denen Tierschutzstandards zugrunde liegen, die für die Tiere einen wirklichen Mehrwert an Tierschutz gewährleisten. Mit den Vorgaben des Tierschutzlabels, die deutlich höher liegen als gesetzlich vorgeschrieben, soll die Tierschutzsituation landwirtschaftlich genutzter Tiere spürbar verbessert werden.

Um belegen zu können, dass die Umsetzung der ambitionierten Halturvorgaben im Tierschutzlabel-System zu einem tatsächlich gesteigerten Wohlergehen der Tiere führen, wird dieses durch die sogenannten tierbezogenen Kriterien (TBK) gemessen und bewertet.

Diese TBK müssen unter Praxisbedingungen, das bedeutet mit vertretbarem Aufwand, anwendbar sein. Die Daten müssen sich ferner zuverlässig und wiederholbar erheben lassen.

Die Erfassung der TBK erfolgt dabei nicht nur bei den Audits der unabhängigen Zertifizierungsunternehmen, sondern ist vor allem im Rahmen der Eigenkontrollen der Tierhalter von besonderer Bedeutung.

Sie kann aber das Erkennen akuter Probleme, auf die unverzüglich reagiert werden muss, nicht ersetzen. Derartige Probleme müssen bei den täglichen Kontrollgängen durch den Tierhalter erkannt und abgestellt werden. Beispielsweise müssen kranke Tiere separiert oder tierärztlich behandelt werden.

Für die Tierhalter ist die regelmäßige Erfassung von TBK aus mehreren Gründen nützlich:

- Sie entwickeln eine höhere Sensibilität für Aspekte der Tiergesundheit und des Wohlbefindens der Tiere: Sie gehen mit einem anderen Blick durch den Stall.
- Tierschutzbezogene Probleme im Bestand werden leichter erkannt, sodass schneller Gegenmaßnahmen eingeleitet werden können, um die Situation zu verbessern und Probleme abzustellen.
- Durch die Erfassung der TBK wird der aktuelle Grad des Wohlergehens der Tiere im Bestand dokumentiert. Dadurch werden die Auswirkungen der Haltungsbedingungen auf die Tiere transparent.
- Betriebsentwicklungen können objektiv begleitet werden. So wird sichtbar, in welchen Bereichen das Wohlergehen der Tiere betreffend sich im Vergleich zum Vorjahr etwas verbessert oder verschlechtert hat.
- Die kontinuierliche Erfassung der TBK und deren Dokumentation sind zudem hilfreich, um im Ereignisfall (zum Beispiel nach einem Stalleinbruch) auf kritische Nachfragen vorbereitet zu sein.
- Mit der Erfassung der TBK durch den Tierhalter kommt dieser der gesetzlichen Verpflichtung zur betrieblichen Eigenkontrolle nach TierSchG § 11 Abs. 8 nach.

Liebe Leser*innen, Gleichberechtigung ist dem Deutschen Tierschutzbund sehr wichtig. Aus Gründen der Lesbarkeit haben wir uns allerdings entschieden, in diesem Handbuch die männliche Form zu verwenden. Auditorinnen, Betriebsleiterinnen, Kontrolleurinnen, Landwirtinnen, Tierärztinnen und Tierhalterinnen sprechen wir damit selbstverständlich immer gleichberechtigt an.

Die Redaktion

2 Hinweise

2.1 Allgemein

Die nachfolgend aufgeführten TBK sind vom Tierhalter sowie vom Auditor zu erfassen. Für die einzelnen Kriterien ist beschrieben, durch wen (Tierhalter und/oder Auditor) diese zu erfassen sind.

Die TBK werden entweder am Tier selbst erfasst (im Gesamtbestand und am Einzeltier) oder auf Grundlage verschiedener Betriebsdokumente im Büro geprüft (zum Beispiel Bestandsregister, Schlachtbefunddaten).

Zur Erfassung der TBK im Stall ist der TBK-Erfassungsbogen (MU 10.3) zu nutzen.

Sofern es unterschiedliche Stallgebäude und/oder Tiergruppen gibt, muss aus der Dokumentation hervorgehen, in welchem Stall und/oder welcher Tiergruppe Auffälligkeiten festgestellt wurden. Auffälligkeiten sollten kurz beschrieben werden, um erkennen zu können, welche konkreten Probleme zum Zeitpunkt der Erfassung vorlagen.

Um einen ersten Eindruck der Tiere zu gewinnen, sollte sich der Erfasser zunächst für einige Minuten am Rand der Bucht aufhalten und die Tiere ohne größere Interaktionen beobachten.

Nach der Erhebung ist eine Markierung der Schweine (z.B. durch Viehzeichenstift oder Markierungsspray) erforderlich, um eine mehrfache Erhebung an einem Tier zu verhindern.

Folgende Materialien sind für die Erfassung der TBK notwendig bzw. hilfreich:

- TBK-Erfassungsbogen (Mitgeltende Unterlage MU 11.2)
- TBK-Ergebnisübersicht (Mitgeltende Unterlage MU 11.3)
- Klemmbrett
- Stift
- Viehkennzeichnungstift
- Taschenlampe

2.2 Hinweise für Tierhalter

Der Tierhalter erfasst die für ihn beschriebenen TBK pro Durchgang beziehungsweise zweimal jährlich im Abstand von etwa 6 Monaten, je einmal in den Sommermonaten (vorzugsweise Juni, Juli, August) und einmal in den Wintermonaten (vorzugsweise Dezember, Januar, Februar).

Bei einem Tierzukauf muss der Tierhalter bereits beim Einstellen auf die am Tier zu erhebenden Kriterien achten und falls erforderlich mit dem zuliefernden Betrieb Gegenmaßnahmen vereinbaren.

Der Tierhalter oder eine von ihm zur Betreuung der Tiere beauftragte Person – vorzugsweise immer dieselbe Person – übernimmt die Erfassung der TBK (Eigenkontrolle).

Es kann vorteilhaft sein, wenn der Tierhalter die Eigenkontrolle mit einer zweiten Person, die nicht ständig die Tiere versorgt, gemeinsam durchführt. Dies kann „Betriebsblindheit“ verhindern.

Die Eigenkontrolle wird zweimal im Jahr im Abstand von etwa sechs Monaten (im Sommer- und im Winterhalbjahr) im gesamten Bestand der Masttiere durchgeführt.

Die Beurteilung erfolgt anhand der zur Verfügung stehenden TSL-Dokumente (Erfassungsbogen und Ergebnisübersicht). Der Tierhalter oder die beauftragte Person notiert die Ergebnisse in dem dafür zur Verfügung stehenden Dokument und legt sie beim Audit vor. Ebenso muss notiert werden und die Dokumente vorgelegt werden, wenn Gegenmaßnahmen notwendig waren und ergriffen wurden.

2.3 Hinweise für Auditoren

Der Auditor erfasst die die für ihn beschriebenen TBK in jedem Audit.

Die Ergebnisse der Eigenkontrolle durch den Tierhalter und die gegebenenfalls vorgenommenen Verbesserungsmaßnahmen werden beim Audit der unabhängigen durch die Zertifizierungsstellen vorgelegt (Erfassungsbogen und Ergebnisübersicht).

Die Auditoren erheben ebenfalls TBK. Die Ergebnisse können von denen bei der Eigenkontrolle durch den Tierhalter abweichen. Der Auditor prüft die Ergebnisse des Tierhalters auf Plausibilität.

Die Resultate der betrieblichen Eigenkontrolle und die des Auditors können miteinander verglichen werden, um Tendenzen festzustellen.

2.4 Grenz- und Schwellenwerte

2.4.1 Überschreitung von Grenzwerten

Stellt ein Tierhalter bei der Erfassung der TBK eine Grenzwertüberschreitung fest, muss er dies unverzüglich dem zuständigen Berater des Deutschen Tierschutzbundes mitteilen. Die Meldung erfolgt bevorzugt schriftlich (zum Beispiel per E-Mail oder Fax). Sie kann zunächst auch telefonisch erfolgen. Es muss allerdings ein schriftlicher Nachweis über die erfolgte Meldung an den Deutschen Tierschutzbund beim Tierhalter vorliegen (zum Beispiel direkte Meldung per Mail oder im Nachgang zum Telefonat).

Die Meldung an den Deutschen Tierschutzbund muss folgende Punkte beinhalten:

- Datum, an dem die Überschreitung festgestellt wurde
- Exakter erfasster Zahlenwert des Kriteriums, für das eine Überschreitung festgestellt wurde
- Informationen zur Herde oder Gruppe wie Tierzahl, Alter, allgemeiner Gesundheitsstatus (zum Beispiel ob einzelne Tiere, die Herde oder eine Gruppe tierärztlich behandelt werden oder wurden)
- Bei Überschreitung eines Grenzwertes der TBK, die am Schlachthof erfasst werden: Informationen zu den erfassten Tieren beziehungsweise Schlachtkörpern (zum Beispiel Anzahl, Alter, allgemeiner Gesundheitsstatus der der Tiere vor der Schlachtung).
- ggf. bereits eingeleitete Sofort-Maßnahmen

Die Überschreitung eines Grenzwertes muss ebenfalls an die zuständige Zertifizierungsstelle gemeldet werden.

Zudem muss der Tierhalter bei der Überschreitung eines Grenzwertes professionelle Beratung hinzuziehen. Die Beratung muss im Hinblick auf die Ursache der Überschreitung des entsprechenden Kriteriums in Anspruch genommen werden. Als professionelle Beratung wird die Beratung durch den jeweiligen Fachberater des Deutschen Tierschutzbundes, der Fachtierarzt, ein unabhängiger Futtermittelberater und ähnliche anerkannt.

Des Weiteren muss der Tierhalter die in der professionellen Beratung vereinbarten Verbesserungsmaßen durchführen und diese dokumentieren. Als Verbesserungsmaßnahmen gelten Maßnahmen, die aufgrund praktischer Erfahrungen als geeignet, angemessen und notwendig anerkannt sind, sowie jene, die bei sachkundigen Anwendern bekannt sind.

Wird der Grenzwert für kurze Schwänze und/oder Schwanzverletzungen überschritten, müssen die Verbesserungsmaßnahmen mit dem Berater des Deutschen Tierschutzbundes abgestimmt werden.

2.4.2 Überschreitung von Schwellenwerten

Stellt ein Tierhalter bei der Erfassung der TBK eine Überschreitung eines Schwellenwertes fest, muss er entsprechende Maßnahmen ergreifen und diese, sowie die Überschreitung dokumentieren.

3 Erfassung im Stall

Im Folgenden sind die TBK beschrieben, die der Tierhalter sowie der Auditor im Rahmen des Tierschutzlabels "Für Mehr Tierschutz" am Tier erfassen.

Einige der TBK werden ausschließlich im Gesamtbestand, andere Kriterien am Einzeltier und im Gesamtbestand, erfasst.

3.1 Erfassung im Gesamtbestand

Um einen Gesamteindruck vom Bestand der aktuell gehaltenen Tiere zu erhalten, werden alle Tiere, die zum Zeitpunkt der Erfassung nach den Vorgaben des Tierschutzlabels gehalten werden, begutachtet.

Ebenso sind für den Gesamtbestand die Daten aus den Dokumentenprüfungen (Verlustraten, Schlachthofbefunde) wichtig. Dabei werden alle Tiere, auch kranke, separierte Tiere angesehen und beurteilt. Die Ursache der Separierung und eingeleitete Maßnahmen sollten notiert werden.

3.1.1 Zustand der Schwänze

Dieses Kriterium wird sowohl vom Tierhalter als auch vom Auditor erfasst.

Werden im Betrieb bei mehr als 5 % der Tiere kurze Schwänze und/oder schwere Schwanzverletzungen festgestellt, muss der Mäster umgehend eine Beratung durch den Deutschen Tierschutzbund in Anspruch nehmen, um Ursachen abzuklären und ggf. geeignete Maßnahmen einzuleiten. Ein Nachweis über die erfolgte Beratung und die ergriffenen Gegenmaßnahmen ist vorzuhalten.

Als Bemessungsgrundlage für die 5 % zählt die Anzahl der Mastläufer die mit intaktem Schwanz in die Mast eingestallt werden. Die Anzahl dieser Tiere muss im Rahmen der betrieblichen Eingangskontrolle bei Ankunft der Tiere durch den Tierhalter erfasst und vom Transporteur gegengezeichnet werden.

Ein kurzer Schwanz liegt bei jeglichem Teilverlust vor. Ausnahme für Betriebe in der Übergangsfrist in der Einstiegsstufe: Ein kurzer Schwanz liegt vor, wenn dieser um mehr als ein Drittel kürzer ist. Eine schwere Schwanzverletzung liegt vor, wenn der Schwanz offene Verletzungen (größere Kratzer), vereiterte Wunden, subkutane Eiterherde oder nekrotische Veränderungen aufweist.

Grenzwert: $\geq 5\%$ bezogen auf den Gesamtbestand.

3.1.2 Tierverluste

Dieses Kriterium wird sowohl vom Tierhalter als auch vom Auditor erfasst.

Anhand des Bestandsregisters werden die Verluste und frühzeitigen Abgänge ermittelt und in der Ergebnisübersicht vermerkt.

Es gilt die Formel:

$(\text{Zahl toter Schweine}) / (\text{Anfangsbestand} + \text{Zugang} - \text{Abgang}) * 100 = \text{Tierverluste in Prozent}$

Kommt es in einem Durchgang oder bei kontinuierlicher Belegung halbjährlich zu mehr als 3 % Tierverlusten, muss dies dem betreuenden Bestandstierarzt gemeldet werden, der den Betrieb anschließend berät, und dem Deutschen Tierschutzbund. Die erfolgte Beratung und die ergriffenen Gegenmaßnahmen sind zu dokumentieren.

Grenzwert: $\geq 3\%$ bezogen auf einen Durchgang oder bei kontinuierlicher Belegung bezogen auf zurückliegende sechs Monate

3.2 Erfassung am Einzeltier

Einige TBK können erst bei der individuellen Betrachtung genauer erfasst werden. Dafür wird nach der Erfassung im Gesamtbestand aus den jeweiligen Ställen eine Stichprobe gezogen um eine Einzeltierbeurteilung durchzuführen.

Die am Einzeltier zu erfassenden TBK sind bei zehn Prozent des Gesamtbestands oder mindestens 100 Tieren direkt in den Buchten zu erheben und zu dokumentieren. Die Stichprobe wird anteilig aus jeder Gruppe (z.B. Vor-, Mittel- und Endmast) gezogen.

Für die Ziehung der Stichprobe zur Einzeltierbewertung empfiehlt es sich, mehrere Buchten unterschiedlicher Altersklassen (z.B. Vor-, Mittel- Endmast) frei auszuwählen bis die Anzahl von 100 Schweinen bzw. zehn Prozent des Gesamtbestands vollständig ist. Zur Auswahl der Buchten werden die Buchten abgezählt und jede X-te Bucht genommen, bis die Stichprobengröße vollständig ist. Dabei werden alle Tiere einer Bucht erfasst. Bei Betrieben mit nur einer Großgruppe wird jedes X-te Schwein heran gezogen, bis die Stichprobengröße vollständig ist. In den jeweiligen Buchten wird die Stichprobe aus allen Schweinen gezogen und in die Bonitierung einbezogen. Bei Ställen mit Auslauf kann es ggf. notwendig sein, die Tiere in die Bucht zu verbringen und den Auslauf abzusperrern oder die Bonitur durch zwei Personen vorzunehmen.

Die ausgesuchten Buchten sollten einer durchschnittlichen Mastbucht (keine Krankenbucht) auf dem Betrieb entsprechen.

3.2.1 Verschmutzungen

Dieses Kriterium wird vom Tierhalter erfasst.

Geprüft wird, ob die Tiere überwiegend sauber sind. Die Tiere sind als schmutzig zu bewerten, wenn sie flächige Kotalagerungen über 30 % an Beinen, Rumpf inkl. Flanken und Rücken aufweisen.

Schwellenwert: $\geq 10\%$ bezogen auf die Stichprobe.

3.2.2 Zustand der Schwänze

Dieses Kriterium wird vom Tierhalter erfasst.

Bei der Einzeltierbeobachtung werden alle Schweine erfasst, deren Schwänze nicht mehr der ursprünglichen Länge entsprechen. Ein kurzer Schwanz liegt bei jeglichem Teilverlust vor. Eine schwere Schwanzverletzung liegt vor, wenn der Schwanz offene Verletzungen (also größere Kratzer), vereiterte Wunden, subkutane Eiterherde oder nekrotische Veränderungen aufweist. Es werden alle

Teilverluste (fehlende Quasten), Verletzungen/Wunden jedweder Art (frisch und alt), Krusten oder Schwellungen sowie Nekrosen an den Schwänzen erfasst. Wenn möglich sollte die Art der Verletzung ebenfalls vermerkt werden.

Schwellenwert $\geq 5\%$ bezogen auf die Stichprobe

Beispiel: Ringelschwanz
Ohne Wunden oder
Verletzungen mit Quaste

Abbildung 1: Intakter Ringelschwanz © Maxi Karpeles

Beispiel: Schwerwiegende
Verletzungen
Schwellung und Totalverlust



Abbildung 2: Totalverlust © Maxi Karpeles

Beispiel: Schwanzverletzungen
Teilverlust



Abbildung 3: Teilverlust © Maxi Karpeles

Davon unbenommen gilt gemäß Kapitel 7.4.2 dass bei einem Anteil von Tieren mit kurzen Schwänzen und/oder schweren Schwanzverletzungen von über 5 % umgehend eine Beratung durch den Deutschen Tierschutzbund in Anspruch genommen werden muss. Die erfolgte Beratung und die ergriffenen Gegenmaßnahmen sind zu dokumentieren.

3.2.3 Bewegungsapparat

Lahmheit

Dieses Kriterium wird vom Tierhalter erfasst.

Es sind Tiere zu erfassen die Abweichungen vom normalen Bewegungsverhalten zeigen, zum Beispiel Schwierigkeiten beim Aufstehen, hundeartiges Sitzen, Taumeln, Lahmheit oder Entlastung eines Beines, mühsames Laufen weniger Schritte, Zittern, Trippeln auf der Stelle. Auch auf zu steil gerichtete Beine und eine gerade Rückenlinie ist zu achten.

Schwellenwert: $\geq 1\%$ bezogen auf die Stichprobe.

Sonstige Erkrankungen der Gliedmaßen

Dieses Kriterium wird vom Tierhalter erfasst.

Notiert werden alle Abweichungen vom Normalzustand wie verdickte Gelenke, Liegebeulen (Bursitiden), Umfangsvermehrungen, Verhornungen am Kronsaum, Schürfwunden oder sonstigen Schwellungen. Bei den Klauen wird auf Verletzungen, Hornspalten und Klüfte geachtet. Im TBK-Erfassungsbogen zu vermerken ist die Tierzahl inklusive der Art und Lokalisierung der Abweichung.

Schwellenwert: $\geq 2\%$ bezogen auf die Stichprobe

Beispiel: Gesunde Klaue



Abbildung 4: Gesunde Klaue © Maxi Karpeles

Beispiele Erkrankungen am Bewegungsapparat

Schleimbeutelentzündung (Bursitis)



Abbildung 5: Bursitis © Maxi Karpeles

Verhornungen und Veränderungen am Kronsaum



Abbildung 6: Kronsaum © Maxi Karpeles

Starke Schwellung

Abbildung 7: Starke Schwellung Hinterbein

© Maxi Karpeles

3.2.4 Hautverletzungen

Dieses Kriterium wird vom Tierhalter erfasst.

Notiert werden alle Schweine, die mehr als acht Kratzer mit einer Länge von über 5 cm aufweisen oder mindestens eine flächige Verletzung/Wunde haben, die größer als eine Zwei-Euro-Münze ist. An den Ohren werden jegliche Verletzungen notiert.

Bei der Beobachtung sind alle Verletzungen zu berücksichtigen, wie frische und ältere, entzündete und verschorfte. Im TBK-Erfassungsbogen sind alle Schweine mit Abweichungen sowie die Lokalisierung und Art der Verletzungen zu vermerken.

Schwellenwert: > 5% bezogen auf die Stichprobe

Beispiel: Unversehrtes, gesundes Hautbild ohne Verletzungen



Abbildung 8: Unversehrtes Hautbild © Maxi Karpeles

Beispiel: Hautverletzungen
Kratzer durch
Rangordnungskämpfe



Abbildung 9: Hautverletzungen Kratzer © Maxi Karpeles

Beispiel: Bissverletzung



Abbildung 10: Bissverletzung © Maxi Karpeles

3.2.5 Ohr- und Flankenverletzungen

Dieses Kriterium wird vom Tierhalter erfasst.

Notiert werden alle Schweine, die mindestens eine flächige Verletzung/Wunde im größeren Bereich der Flanke haben, die größer als eine Zwei-Euro-Münze ist. An den Ohren werden jegliche Verletzungen notiert.

Bei der Beobachtung sind frische und ältere (aber nicht verheilte), entzündete und verschorfte Verletzungen zu berücksichtigen. Außerdem ist im TBK-Erfassungsbogen die Tierzahl inklusive der Art und Lokalisierung der Verletzungen zu vermerken.

Schwellenwert: > 5% bezogen auf die Stichprobe

3.2.6 Körperkondition

Dieses Kriterium wird vom Tierhalter erfasst.

Die Schweine werden hinsichtlich eines mangelhaften Ernährungszustands beurteilt. Weisen die Tiere zum Beispiel eine deutlich hervorstehende Wirbelsäule, eingefallene Flanken, sichtbare Beckenknochen/Hüfte, auf, müssen sie als untergewichtig/Tiere mit einer schlechten Körperkondition beurteilt werden.

Schwellenwert: > 5% bezogen auf die Stichprobe

3.2.7 Kümmerer

Dieses Kriterium wird vom Tierhalter erfasst.

Schweine mit unterdurchschnittlichem Wachstum in Verbindung mit einem schlechten Gesundheitszustand oder einer schlechten körperlichen Verfassung werden als Kümmerer bezeichnet. Oft weisen die entsprechenden Schweine auch eine akut schlechte Körperkondition und die in Kapitel 7.3.6 beschriebene Merkmale auf. Es gibt aber noch andere Anzeichen von Kümmerern, zum Beispiel deutlich kleiner als Rest der Mastgruppe/ inhomogene Gruppe bei gleichem Alter, auffällig lange Borsten auffällig großer Kopf im Verhältnis zum Körper.

Schwellenwert: > 3% bezogen auf die Stichprobe

Beispiel
Homogene Tiergruppe



Abbildung 11: Homogene Tiergruppe © Maxi Karpeles

Beispiele Kümmerer
Hervorstehende Wirbelsäule,
deutlich kleiner



Abbildung 12: Hervorstehende Wirbelsäule © Maxi Karpeles

Auffällig lange Borsten



Abbildung 13: Lange Borsten © Maxi Karpeles

Deutlich kleiner, als Rest der Gruppe



Abbildung 14: Kümmerer © Maxi Karpeles

4 Erfassung im Büro

Im Büro werden zum einen die Kriterien erfasst, die der Tierhalter täglich zu dokumentieren hat. Zum anderen werden die Kriterien abgeprüft, die durch Dokumente nachzuweisen sind.

Diese Kriterien werden am Schlachtunternehmen erhoben und an den Betrieb zurück gemeldet. Dort werden sie vom sowohl vom Tierhalter als auch vom Auditor erfasst.

4.1 Tierverluste

Dieses Kriterium wird sowohl vom Tierhalter als auch vom Auditor erfasst.

Anhand des Bestandsregisters werden die Verluste und frühzeitigen Abgänge ermittelt und in der Ergebnisübersicht vermerkt.

Es gilt die Formel:

$$\text{(Zahl toter Schweine)} / (\text{Anfangsbestand} + \text{Zugang} - \text{Abgang}) * 100 = \text{Tierverluste in Prozent}$$

Kommt es in einem Durchgang oder bei kontinuierlicher Belegung halbjährlich zu mehr als 3 % Tierverlusten, muss dies dem betreuenden Bestandstierarzt gemeldet werden, der den Betrieb anschließend berät, und dem Deutschen Tierschutzbund. Die erfolgte Beratung und die ergriffenen Gegenmaßnahmen sind zu dokumentieren.

Grenzwert: ≥ 3 % bezogen auf einen Durchgang oder bei kontinuierlicher Belegung bezogen auf zurückliegende sechs Monate

4.2 Lungenbefunde

Werden in einem Durchgang oder bei kontinuierlicher Belegung halbjährlich bei mehr als 20 % der Tiere mittelgradige bis hochgradige Lungenbefunde festgestellt, muss der Betrieb eine Beratung durch den betreuenden Tierarzt in Anspruch nehmen, um Ursachen abzuklären und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen einzuleiten. Ein Nachweis über die erfolgte Beratung und die ergriffenen Gegenmaßnahmen ist vorzuhalten.

Grenzwert: ≥ 20 % bezogen auf einen Durchgang bzw. bei kontinuierlicher Belegung zurückliegende sechs Monate.

4.3 Leberbefunde

Werden in einem Durchgang bzw. bei kontinuierlicher Belegung halbjährlich bei mehr als 20 % der Tiere die Leber aufgrund von pathologischen Veränderungen verworfen, muss der Betrieb eine Beratung durch den betreuenden Tierarzt in Anspruch nehmen, um Ursachen abzuklären und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen einzuleiten. Ein Nachweis über die erfolgte Beratung und die ergriffenen Gegenmaßnahmen ist vorzuhalten.

Grenzwert: ≥ 20 % bezogen auf einen Durchgang bzw. bei kontinuierlicher Belegung zurückliegende sechs Monate.

4.4 Zustand der Schwänze

Am Schlachtunternehmen wird der Anteil an Tieren mit kurzen Schwänzen und schweren Schwanzverletzungen erfasst und dem Tierhalter das Ergebnis für die am jeweiligen Schlachttag angelieferten und geschlachteten Tiere umgehend zurückgemeldet. Werden in einem Durchgang oder bei kontinuierlicher Belegung halbjährlich bei mehr als 5 % der Tiere kurze Schwänze und/oder schwere Schwanzverletzungen festgestellt, muss der Mäster umgehend eine Beratung durch den Deutschen Tierschutzbund in Anspruch nehmen, um Ursachen abzuklären und ggf. geeignete Maßnahmen einzuleiten. Ein Nachweis über die erfolgte Beratung und die ergriffenen Gegenmaßnahmen ist vorzuhalten.

Ein kurzer Schwanz liegt bei jeglichem Teilverlust vor. Ausnahme für Betriebe in der Übergangsfrist in der Einstiegsstufe: Ein kurzer Schwanz liegt vor, wenn dieser um mehr als ein Drittel kürzer ist. Eine schwere Schwanzverletzung liegt vor, wenn der Schwanz offene Verletzungen (größere Kratzer), vereiterte Wunden, subkutane Eiterherde oder nekrotische Veränderungen aufweist (zur Bewertung siehe Bilder in Kapitel 3.2.2).

Grenzwert: $\geq 5\%$ bezogen auf einen Durchgang bzw. bei kontinuierlicher Belegung zurückliegende sechs Monate.

Hinweis: Davon unbenommen gilt gemäß Richtlinie Mastschwein Kriterium 7.4.2 die Vorgabe, dass bei Verlustraten innerhalb eines Durchgangs von über drei Prozent dies dem betreuenden Bestandstierarzt zu melden ist, der den Betrieb anschließend berät. Die erfolgte Beratung und die ergriffenen Gegenmaßnahmen sind zu dokumentieren.

5 Bewertung von Überschreitungen der Grenz- und Schwellenwerte für TBK

Jede im Audit festgestellte Grenzwertüberschreitung wird im Auditbericht erfasst, unabhängig davon, ob sie bereits vom Tierhalter oder erst vom Auditor festgestellt wurde und unabhängig davon, ob Verbesserungsmaßnahmen (erfolgreich) durchgeführt und dokumentiert wurden.

Die dritte Überschreitung desselben Grenzwertes (dreimaliges Überschreiten) in aufeinanderfolgenden Folgeaudits gilt als schwere Abweichung (sAbw) von der Anforderung.

Sofern beim Folgeaudit festgestellt wird, dass sich der Wert der Abweichung eines Grenzwertes erhöht hat und/oder sich die bereits festgestellten Schäden verschlimmert haben, ist dies als erneute Grenzwertüberschreitungen zu zählen.

Darüber hinaus gelten für die Bewertung des Umgangs des Tierhalters mit einer Grenzwertüberschreitung die Regelungen gemäß Abbildung XY:

Stellt der Auditor eine Grenzwertüberschreitung fest, die der Tierhalter bei seiner TBK-Erfassung ebenfalls festgestellt hat, gibt es drei Varianten:

- **V1** Hat der Tierhalter bereits Verbesserungsmaßnahmen durchgeführt sowie ausreichend dokumentiert, gilt die Anforderung als erfüllt.
Die Überschreitung des Grenzwertes wird im Auditbericht gezählt.
- **V2** Hat der Tierhalter Verbesserungsmaßnahmen durchgeführt, diese aber nicht ausreichend dokumentiert, gilt dies als leichte Abweichung (lAbw) von der Anforderung und es sind entsprechende Korrekturmaßnahmen zu vereinbaren.
Die Überschreitung des Grenzwertes wird im Auditbericht gezählt.
- **V3** Hat der Tierhalter **keine** Verbesserungsmaßnahmen durchgeführt, gilt dies als schwere Abweichung (sAbw) von der Anforderung und als Korrekturmaßnahme ist die Durchführung von Verbesserungsmaßnahmen zu vereinbaren.

Hat der Auditor eine Grenzwertüberschreitung festgestellt, die der Tierhalter bei seiner TBK-Erfassung **nicht** erfasst hat, ist dies auf Plausibilität zu prüfen. Es gibt zwei Varianten:

- **V1** Ist es plausibel, dass der Tierhalter die Überschreitung zum Zeitpunkt seiner TBK-Erfassung nicht festgestellt hat, gilt die Anforderung als erfüllt.
Die Überschreitung des Grenzwertes wird im Auditbericht gezählt. Der Tierhalter muss wie auch bei einer eigenen Feststellung einer Grenzwertüberschreitung Verbesserungsmaßnahmen durchführen und dokumentieren.
- **V2** Ist es nicht plausibel, dass der Tierhalter die Überschreitung zum Zeitpunkt seiner TBK-Erfassung nicht festgestellt hat, gilt dies als schwere Abweichung (sAbw) von der Anforderung und als Korrekturmaßnahme sind die Durchführung von Verbesserungsmaßnahmen sowie die Teilnahme an einer TBK-Nachschulung zu vereinbaren.
Die Überschreitung des Grenzwertes wird im Auditbericht gezählt.

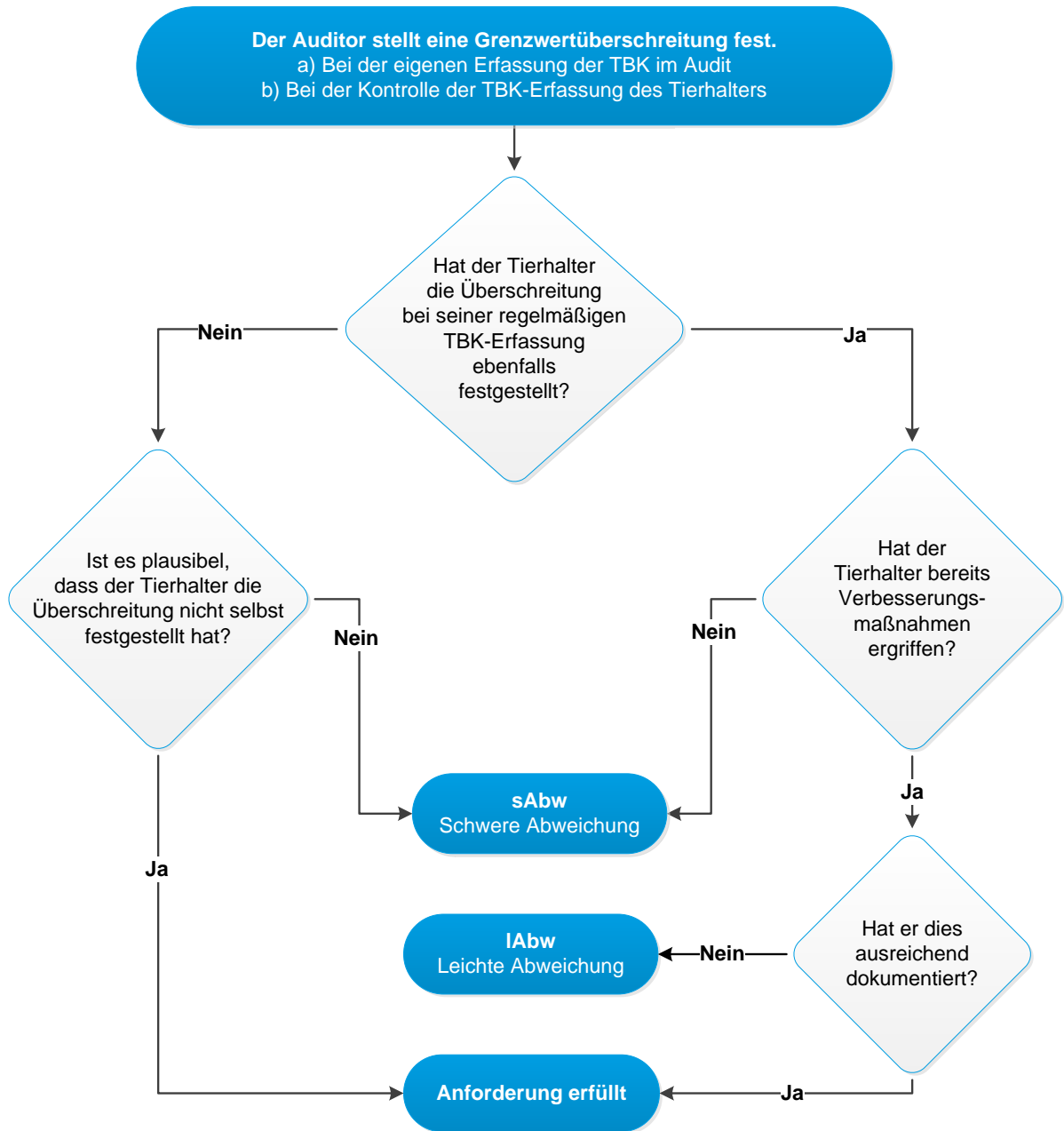


Abbildung 15: Bewertung des Umgangs mit Grenzwertüberschreitungen

6 Weiterführende Literatur

KTBL Tierschutzindikatoren: Leitfaden für die Praxis - Schwein